



Rat der
Europäischen Union

117937/EU XXVII. GP
Eingelangt am 28/10/22

Brüssel, den 17. Oktober 2022
(OR. en)

13184/22
PV CONS 57
ECOFIN 960

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wirtschaft und Finanzen)

4. Oktober 2022

INHALT

	Seite
1. Annahme der Tagesordnung.....	3
2. Annahme der A-Punkte	
a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
b) Liste der Gesetzgebungsakte.....	3
 <u>Beratungen über Gesetzgebungsakte</u>	
3. Verordnung über REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen	5
4. Sonstiges.....	6
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen	
 <u>Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten</u>	
5. Wirtschaftliche und finanzielle Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine.....	6
6. Hohe Energiepreise und Finanzmärkte: Sachstand	6
7. Wirtschaftliche Erholung in Europa	6
a) Überprüfungsbericht über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität	
b) Durchführungsbeschlüsse des Rates im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität	
8. Vorbereitung des Treffens der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 am 12./13. Oktober 2022 und der Jahrestagungen des IWF: EU-Mandat und Erklärung für den Internationalen Währungs- und Finanzausschuss (IMFC)	6
9. Schlussfolgerungen zur Finanzierung der Klimapolitik im Hinblick auf die 27. Konferenz der Vertragsparteien (COP 27) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) in Scharm El-Scheich vom 6. bis 18. November 2022	6
10. Fiskalische und nichtfiskalische Rolle des Zolls in der EU	7
11. Sonstiges.....	7
Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen	
ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	8

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 12814/22 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

12816/22

Der Rat nahm die in Dokument 12816/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Delegierte Rechtsakte/Durchführungsrechtsakte

Gesundheit

9. Delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 29.6.2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse
Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben
vom AStV (1. Teil) am 28.9.2022 gebilligt

12560/1/22 REV 1
+ 12560/22 ADD 1
10815/22
+ **COR 1 (lt)**
SAN

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

12817/22

Wirtschaft und Finanzen

1. **Verordnung über den Beteiligungsketten-Ansatz („Daisy Chain“)**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 28.9.2022 gebilligt

① C

12617/22
PE-CONS 23/22
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Binnenmarkt und Industrie

2. **Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG**

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 28.9.2022 gebilligt

1C

12624/22
+ ADD 1-2
PE-CONS 30/22
COMPET

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Beschäftigung und Sozialpolitik

3. **Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union**

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 28.9.2022 gebilligt

1C

12616/22
+ ADD 1 REV 2
PE-CONS 28/22
SOC

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gegen die Stimme Dänemarks und Schwedens und bei Stimmenthaltung Ungarns gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 153 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b AEUV).

Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Verkehr

4. **Richtlinie über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (kodifizierter Text)**

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 28.9.2022 gebilligt

1C

12630/22
PE-CONS 22/22
CODIF
TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 91 AEUV).

Fischerei

5. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 28.9.2022 gebilligt

OC 12620/22
PE-CONS 34/22
PECHE

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

6. **Verordnung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 28.9.2022 gebilligt

OC 12618/1/22 REV 1
+ REV 1 ADD 1
PE-CONS 36/22
PECHE

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Verordnung über REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen**
Allgemeine Ausrichtung
Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zur Verordnung über REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen fest.

Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

4. Sonstiges

12320/22

**Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der
Finanzdienstleistungen**
Informationen des Vorsitzes

Der Vorsitz unterrichtete die Ministerrunde über den Stand der aktuellen Gesetzgebungsvorschläge für den Bereich Finanzdienstleistungen.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Wirtschaftliche und finanzielle Folgen der Aggression

Russlands gegen die Ukraine

Gedankenaustausch

6. Hohe Energiepreise und Finanzmärkte: Sachstand

Vorstellung durch die Kommission und Gedankenaustausch

7. Wirtschaftliche Erholung in Europa

a) Überprüfungsbericht über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität

*Vorstellung durch die Kommission und
Gedankenaustausch*

12275/22 + ADD 1
(*)

b) Durchführungsbeschlüsse des Rates im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität

Annahme

8. Vorbereitung des Treffens der Finanzminister und

12367/22

Zentralbankpräsidenten der G20 am 12./13. Oktober 2022 und

12368/22

der Jahrestagungen des IWF: EU-Mandat und Erklärung für den

Internationalen Währungs- und Finanzausschuss (IMFC)

Billigung

9. Schlussfolgerungen zur Finanzierung der Klimapolitik im

12478/22 + ADD 1

Hinblick auf die 27. Konferenz der Vertragsparteien (COP 27)

des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über

Klimaänderungen (UNFCCC) in Scharm El-Scheich vom 6. bis

18. November 2022

Billigung

10. Fiskalische und nichtfiskalische Rolle des Zolls in der EU 12527/22
Gedankenaustausch
11. Sonstiges
Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen
Informationen der Kommission

-
- ① erste Lesung
- C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
- (*) Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.
-

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 12814/22

Zu B- Punkt 3: **Verordnung über REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DES RATES

„Der Rat stimmt der vom Vorsitz heute vorgeschlagenen allgemeinen Ausrichtung zum REPowerEU-Vorschlag zwar zu, möchte jedoch darauf hinweisen, dass der Verteilungsschlüssel und die Finanzierungsquellen, die in diesem Vorschlag vorgesehen sind, keinen Präzedenzfall für künftige Beratungen des Rates über andere Gesetzgebungsvorschläge in diesem Bereich darstellen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission wird mit dem Europäischen Parlament und dem Rat an gezielten befristeten Notfallmaßnahmen im Rahmen der Kohäsionspolitik 2014–2020 als Reaktion auf die hohen Energiepreise arbeiten.“

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 12817/22

Zu A-Punkt 2: **Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Der Kommission ist die Bedeutung von Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Investitionen in digitale Dienstleistungen, insbesondere im Hinblick auf Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen und Start-up-Unternehmen bewusst. Daher ist die Kommission entschlossen, die Einhaltung des Gesetzes über digitale Dienste durch Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen und Start-up-Unternehmen zu erleichtern, indem unter anderem einschlägige Programme zur Förderung von Innovation, zur Einführung digitaler Technologien und zur Normung mobilisiert werden.“

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

„Dänemark unterstützt den endgültigen Text im Hinblick auf die Fertigstellung des Gesetzes über digitale Dienste, um die horizontalen Vorschriften, mit denen die Verantwortung und die Pflichten von Anbietern digitaler Dienste festgelegt werden, zu aktualisieren. Wir sind der Ansicht, dass das endgültige Gesetz über digitale Dienste von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es darum geht, das Online-Umfeld sicherer, berechenbarer und vertrauenswürdiger zu gestalten, und wir begrüßen darüber hinaus wichtige Änderungen, die während des Trilogs vorgenommen wurden, wie etwa den Schutz von Minderjährigen und die Verhinderung von „Dark Patterns“.

Wir bedauern jedoch zutiefst, dass in der Verordnung keine weiter reichende Verantwortung von Anbietern von Online-Marktplätzen in Bezug auf die Produktsicherheit festgelegt wird. Unserer Ansicht nach entspricht die in der Verordnung vorgesehene Verantwortung nicht der Schlüsselrolle, die Online-Marktplätzen beim Vertrieb von Produkten zukommt. Es ist zum Beispiel problematisch, dass in der Europäischen Union niemand haftbar gemacht werden kann, wenn Online-Marktplätze es Unternehmen ermöglichen, ihre Produkte und Dienstleistungen aus Drittländern direkt an europäische Verbraucher und Verbraucherinnen zu verkaufen. Wir haben mehrere Fälle erlebt, in denen europäische Verbraucher und Verbraucherinnen gefährliche und illegale Produkte erhalten haben. Auch wenn Online-Marktplätze verpflichtet sind, die von Unternehmen bereitgestellten Informationen zu bewerten und stichprobenartige Kontrollen in Bezug auf illegale Produkte durchzuführen, wird mit dem endgültigen Text insgesamt ein reaktiver Ansatz verfolgt, der sich nicht nur nachteilig auf den Verbraucherschutz auswirkt sondern auch auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen. Wir hatten uns in diesem Zusammenhang eine ehrgeizigere Verordnung erhofft, z. B. durch die Sicherstellung, dass es in der EU immer eine Partei gibt, die für Produkte, die auf den europäischen Markt gelangen, verantwortlich ist.

Da wir in dieser Angelegenheit zur Gewährleistung eines angemessenen Verbraucherschutzes nach wie vor die Notwendigkeit eines ehrgeizigeren Ansatzes sehen, werden wir diese wichtige Agenda im Rahmen anderer einschlägiger Rechtsvorschriften, einschließlich der Trilogverhandlungen über die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit, weiterverfolgen.“

ERKLÄRUNG ÖSTERREICH

„Österreich unterstützt das Ziel angemessener Mindestlöhne in der Europäischen Union.

Österreich bekräftigt, dass das Primärrecht, die im Vertrag verankerte Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten sowie die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in vollem Umfang geachtet werden müssen. Unterschiedliche ArbeitsmarktmODELLE, die uneingeschränkte Autonomie der Sozialpartner und gut etablierte Tarifverhandlungssysteme müssen erhalten bleiben.

Österreich betont, dass die Europäische Union gemäß Artikel 153 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere in Bezug auf die Art und die Grenzen der diesbezüglichen Zuständigkeit der Union, nicht direkt in die Höhe des Arbeitsentgelts eingreifen kann, da sonst die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und die Autonomie der Sozialpartner in diesem Bereich beeinträchtigt würde. Daher gibt es nur für eine Richtlinie, mit der ein Verfahrensrahmen geschaffen wird, eine Rechtsgrundlage; dieser kann die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, allen Arbeitnehmern Mindestlohnschutz zu gewähren.

Vor dem Hintergrund der Analyse im Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates hebt Österreich sein Modell zur Bestimmung des Arbeitsentgelts hervor, das ausschließlich auf Tarifverträgen beruht. Österreich ist der Auffassung, dass mit der vorgeschlagenen Richtlinie das österreichische Modell zur Bestimmung des Arbeitsentgelts nicht geändert oder untergraben werden soll und dass sie keine Auswirkungen auf Mitgliedstaaten mit gut funktionierenden Tarifverhandlungssystemen haben wird.

Aus diesen Gründen legt Österreich den Text wie folgt aus:

- Die vorgeschlagene Richtlinie verleiht Arbeitnehmern keine individuellen Rechte.
- Die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen zur Angemessenheit sind auf gesetzliche Mindestlöhne beschränkt.
- Gemäß der Richtlinie gelten die von den Sozialpartnern ausgehandelten Löhne stets als angemessen.
- Die Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten, gesetzliche Mindestlöhne einzuführen, verpflichtet sie aber nicht dazu.
- Die Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Tarifverträge in Bereichen einzuführen, in denen die Sozialpartner keinen Tarifvertrag vereinbart haben, verpflichtet sie aber nicht dazu.“

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei. Das Land bekennt sich zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und wird dies auch weiterhin tun.“

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Darüber hinaus hat das bulgarische Verfassungsgericht im Jahr 2021 präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff des Geschlechts im Kontext der nationalen Rechtsordnung nur im biologischen Sinne (männlich und weiblich) verstanden werden könne.

Unter Anerkennung der Bedeutung dieser Frage lehnt die Republik Bulgarien die Annahme des Entwurfs einer Richtlinie über Mindestlöhne zwar nicht ab, stellt im Einklang mit den oben genannten Urteilen des bulgarischen Verfassungsgerichts jedoch fest, dass die Republik Bulgarien in Bezug auf die in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie genannten Daten, die nach Geschlecht aufgeschlüsselt sind, lediglich Daten erheben und übermitteln wird, die nach biologischem Geschlecht (d. h. männlich/weiblich) aufgeschlüsselt sind.“

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

“Die Sozialpartner sind in Dänemark für die Lohnfestsetzung zuständig und es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Autonomie der Sozialpartner in dieser Hinsicht gewahrt wird. Vor diesem Hintergrund ist Dänemark grundsätzlich gegen die Einführung verbindlicher Vorschriften auf EU-Ebene in Bezug auf Mindestlöhne. Daher hat sich Dänemark stets gegen die Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union ausgesprochen.

Wir würdigen, dass sich die Vorsitze, die an den Verhandlungen über die Richtlinie im Rat beteiligt waren, bemüht haben, den Bedenken Rechnung zu tragen. Jedoch kann Dänemark die Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union grundsätzlich nicht unterstützen. Dänemark stimmt voll und ganz zu, dass der Lohn für Vollzeitarbeit es allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Europäischen Union ermöglichen sollte, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Bei der Verwirklichung dieses Ziels muss berücksichtigt werden, dass die Lohnfestsetzung in die nationale Zuständigkeit fällt und die Autonomie der Sozialpartner gewahrt bleibt.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Die ungarische Regierung ist entschlossen, für ein angemessenes und effizientes Funktionieren des nationalen Mindestlohnsystems zu sorgen. Seit 2010 hat sich der ungarische Mindestlohn mehr als verdoppelt und wurde nach Konsultation der Sozialpartner festgesetzt. Dies ist unter anderem ein Beleg für das entschlossene Engagement der Regierung für eine Anhebung der Lebensstandards für alle. Infolge einer von der Regierung und den Sozialpartnern unterzeichneten Vereinbarung wurde der nationale Mindestlohn in Ungarn ab dem 1. Januar 2022 um 20 % weiter angehoben, was die höchste Entwicklungsrate in der EU darstellt.“

Ungarn erinnert daran, dass die Regulierung des Arbeitsentgelts, einschließlich der Festlegung von Mindestlöhnen, gemäß Artikel 153 Absatz 5 AEUV eindeutig in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt und ein wesentliches Instrument der nationalen Wirtschaftspolitik darstellt.

Darüber hinaus erkennt Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit den Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und dementsprechend die Formulierung „nach Geschlecht aufgeschlüsselt“ in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie als „nach biologischem Geschlecht (weiblich/männlich) aufgeschlüsselt“ aus.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverträgen und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union sowie mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ als Gleichstellung von Frauen und Männern und die Formulierung „geschlechtsspezifisches Lohngefälle“ als „Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern“ auslegen. In Anbetracht dessen wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht auslegen.“

**Verordnung zur Festlegung von Erhaltungs- und
Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens
Zu A-Punkt 6:
über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik und zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates
Annahme des Gesetzgebungsakts**

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Das Europäische Parlament und der Rat haben mehrfach betont, dass der Prozess der Umsetzung der von den regionalen Fischereiorganisationen (RFO) angenommenen Bestandserhaltungsmaßnahmen zeitnah weiter verbessert werden muss.

Die Kommission bedauert, dass ihr Versuch, den Umsetzungsprozess zu straffen, vom Europäischen Parlament und vom Rat nicht in vollem Umfang unterstützt wurde. Kommission wird weiterhin mit dem Europäischen Parlament und dem Rat an zusätzlichen Verbesserungen des Umsetzungsprozesses arbeiten.“